

Bundessozialgericht

- 1 RA 69/75 -

Verkündet am
4. Mai 1976

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladene:

.....

-Prozeßbevollmächtigte:-

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1976 durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t , die Richter Dr. S c h u b e r t und B u r g e r sowie die ehrenamtlichen Richter D o y é und D e m b o w s k i für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Beigeladenen auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die der Beigeladenen anlässlich ihrer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis wegen Heirat gemäß § 162 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG-NRW) vom 1. Juni 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1962 A 271) gewährte Abfindung als eine Versorgungsleistung i.S. des § 73 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) anzusehen ist, so daß der Dienstherr (das klagende Land) entsprechend dieser Vorschrift die Erstattung der Arbeitnehmeranteile der seit dem 1. April 1951 zu den Rentenversicherungen geleisteten Pflichtbeiträge für die Beigeladene von dem beklagten Versicherungsträger verlangen kann.

Die am 2. November 1923 geborene Beigeladene gehörte aufgrund ihrer früheren Tätigkeit als Lehrerin in Danzig zu den unter Art. 131 des Grundgesetzes (GG) fallenden Personen. Von 1947 bis zum 27. Mai 1956 war sie anderweitig versicherungspflichtig beschäftigt. In dieser Zeit sind für sie Beiträge zur Angestelltenversicherung (AnV) entrichtet worden. Vom 28. Mai 1956 an wurde sie als Beamtin in den Schuldienst des Klägers übernommen. Am 31. Dezember 1963 heiratete sie. Zum 31. Juli 1969 schied sie aus dem Schuldienst unter Verzicht auf eine Nachversicherung, § 9 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), gegen eine Abfindung von 36.480,- DM aus. Dabei wurde entsprechend ihren Wünschen die von ihr als Arzthelferin zurückgelegte versicherungspflichtige Beschäftigungszeit vom 1. April 1951 (Inkrafttreten des G 131) bis zum 27. Mai 1956 zur Hälfte als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Abfindung führte.



- 3 -

Dazu hatte sie noch erklärt, keine Leistungen aus den für sie seit dem 1. April 1951 zur AnV entrichteten Pflichtbeiträgen beanspruchen zu wollen.

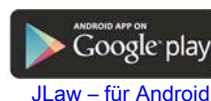
Im Oktober 1971 beantragte der Kläger aufgrund dieser Vorgänge unter Berufung auf § 73 Abs. 2 Satz 1 G 131 die Erstattung der Arbeitnehmeranteile der seit dem 1. April 1951 zur AnV geleisteten Pflichtbeiträge. Die Beklagte lehnte dies durch Bescheid vom 1. März 1972, bestätigt durch ihren Widerspruchsbescheid vom 23. November 1972, ab.

Die dagegen erhobene Klage wies das Sozialgericht (SG) Düsseldorf ab. Demgegenüber verurteilte das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen auf die Berufung des Klägers unter Abänderung des angefochtenen Urteils und unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide die Beklagte, dem Kläger die Beitragsanteile der Beigeladenen zur AnV aus der Zeit vom 1. April 1951 bis zum 27. Mai 1956 zu erstatten. Zur Begründung führte es aus, § 73 G 131 regele zusammenfassend für Beamte zur Wiederverwendung den Zeitraum von seinem Inkrafttreten an und enthalte Vorschriften über die Befreiung von der Versicherungspflicht bei einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes und solche über die Rückerstattung geleisteter Beiträge im Falle der Gewährung von Versorgungsbezügen. Durch das zweite Gesetz zur Änderung des G 131 vom 11. September 1957 (BGBl I 1275) seien sonstige frühere, nach dem G 131 nicht versorgungsberechtigte Beamte auf Widerruf, die eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus einem neuen Dienstverhältnis erworben hatten, in den Personenkreis der §§ 73, 74 G 131 mit aufgenommen worden. Hierzu gehöre die Beigeladene, die 1956 erneut zur Beamtin auf Widerruf ernannt worden sei und die 1961 sodann als Beamtin auf Lebenszeit einen neuen Versorgungsanspruch erworben habe. Deshalb sei auf sie über § 73 Abs. 5 die in § 73 Abs. 2 G 131 vorgesehene Regelung ebenfalls anzuwenden. Darin sei zwar die Abfindung bei den Versorgungsbezügen nicht erwähnt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sie sei jedoch über § 71 m einbezogen, der auf § 24a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung verweise; in dessen Abs. 3 habe es aber ausdrücklich geheißen, daß für die Beamtinnen zur Wiederverwendung auch die §§ 152, 153 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) mit der Maßgabe zu gelten hätten, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Übergangsgeld trete. Das entspräche letztlich einer Einbeziehung der auch in den §§ 152, 153 BBG vorgesehenen Abfindungen in den Kreis der echten Versorgungsleistungen. Der Einwand der Beklagten, eine solche Abfindung nach § 152 BBG bzw. nach § 162 LBG-NRW, wie sie die Beigeladene erhalten habe, entspräche nicht den in § 73 Abs. 2 G 131 vorgesehenen lebenslänglichen Unterhaltsbeiträgen, stelle eine unzulässige Erstreckung des Begriffs "lebenslänglich" auf die im Gesetz ebenfalls mit "oder der nach § 71 m zustehenden Versorgungsbezüge" genannten Leistungen dar.

Wie sich aus § 105 BBG ebenso wie aus § 116 LBG-NRW deutlich ergebe, rechne die Abfindung mit zur Versorgung. Sie sei in den genannten Gesetzen jeweils in Abschnitt V unter der Überschrift "Versorgung" ausdrücklich als eine der möglichen Arten der Versorgung aufgeführt. Auch in § 29 Abs. 1 Satz 1 G 131 werde für die Versorgung der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Beamten und deren Hinterbliebenen auf Abschnitt V sowie auf weitere Bestimmungen des BBG verwiesen. Da § 152 BBG ebenso wie § 162 LBG-NRW eine Abfindung für entlassene verheiratete Beamtinnen auf Antrag vorsehe und dadurch alle Versorgungsansprüche abgegolten würden, könne eine solche Abfindung als eine adäquate Versorgungsleistung gelten, auch wenn sie sich auf eine einmalige Leistung beschränke. Die hiergegen von der Beklagten vorgetragenen Bedenken könnten nicht durchgreifen. Selbst wenn jedoch die der Beigeladenen gewährte Heiratsabfindung sich nicht bereits über § 71 m G 131 als vom Gesetzgeber zur Versorgung gerechnete Leistung einordnen ließe, müßte sie doch mindestens gleichgeachtet werden, weil der ausgezahlte Betrag von 36.480,- DM einen beachtlichen Vermögenswert darstelle. Eine so hohe Abfindung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

spreche eindeutig für die Annahme einer echten Versorgungsleistung.

Daß die von der Beigeladenen gewählte Abfindung in Verbindung mit dem Klagebegehren gegen ihre Interessen verstoße, weil ihr Beitragskonto zerstört werde, sei in dieser Verallgemeinerung unzutreffend. Die wohlverstandenen Interessen der Beigeladenen sprächen keineswegs eindeutig gegen die von ihr selbst getroffene Wahl. Die Anrechnung der fraglichen Zeit zur Hälfte als ruhegehalttsfähige Dienstzeit und der darauf entfallende Anteil der nach § 3 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerfreien Abfindung von rd. 36.000,- DM sei dem von der Beigeladenen getragenen halben Beitragsanteil mindestens gleichwertig, auch wenn er eine Beitragszeit von 1951 bis 1956 abdecke, die nunmehr ungedeckt sei. Daß der Gesetzgeber diese Folge übersehen haben könnte, sei nicht anzunehmen, da er am Ende des angeführten Satzes 2 des § 73 Abs. 2 G 131 ausdrücklich angeordnet habe, daß Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen insoweit nicht gewährt würden.

Daß die Versorgungsbehörde die erhöhte Abfindung abweichend von der in Nr. 11 Abs. 2 zu § 73 G 131 getroffenen Regelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74 G 131) des G 131 vom 22. Februar 1968 bereits vor der Erstattung der Arbeitnehmerbeiträge ausgezahlt habe, sei unschädlich.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Düsseldorf vom 26. Juli 1973 zurückzuweisen.

Sie wiederholt ihr bisheriges Vorbringen. Insbesondere die vom LSG angestellten Überlegungen zur Gleichwertigkeit von Abfindungen und den in § 73 Abs. 2 G 131 verlangten laufenden Bezügen sei nicht überzeugend. Aus der zur



- 6 -

Straffung des Gesetzeswortlauts dienenden, im übrigen mehr beiläufigen Erwähnung der §§ 152, 153 BBG in § 24 a Abs. 3 G 131 lasse sich kein gedanklicher Zusammenhang konstruieren zwischen der Abfindung, die das Stammrecht mit allen versorgungsrechtlichen Nebenansprüchen zum Erlöschen bringe, und den in § 73 Abs. 2 G 131 aufgezählten Versorgungstatbeständen mit ihren monatlichen Einzelleistungen. Im übrigen räume das LSG selbst ein, daß § 73 G 131 eine Spezialvorschrift sei, lege sie dann aber ungeachtet dieser Erkenntnis extensiv aus.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Das LSG habe zu Recht für § 73 Abs. 2 G 131 die gezahlte einmalige Abfindung den dort genannten laufenden Leistungen gleichgesetzt. § 73 Abs. 2 G 131 erwähne auch die nach § 71 m zustehenden Versorgungsbezüge. § 71 m verweise auf § 24 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung. In § 24 a Abs. 3 werde durch die Weiterverweisung auf die §§ 152 und 153 BBG die Abfindung der Abfindungsrente ausdrücklich gleichgesetzt. Außerdem würde auch sonst die Abfindung grundsätzlich laufenden Versorgungsbezügen gleichgesetzt, so z.B. in den §§ 162, 163 LBG-NRW und in § 9 AVG. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber in § 73 Abs. 2 G 131 eine adäquate Abfindung den laufenden Leistungen nicht habe gleichsetzen wollen.

Die Beigeladene hat bisher keinen Antrag gestellt. In der Berufungsinstanz hatte sie sich den Anträgen des Klägers angeschlossen.

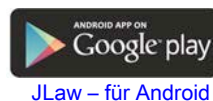
II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Der eingehenden und ausführlichen Begründung des LSG ist in vollem Umfang beizupflichten. Sie entspricht auch dem Sinn und Zweck der

getro-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



§ 73 Abs. 2 G 131 ordnet in den dort näher erörterten Fällen die teilweise Erstattung der seit dem 1. April 1951 zu den Rentenversicherungen entrichteten Pflichtbeiträge an den Träger der Versorgungslast an. Die Arbeitgeberanteile sollten den Rentenversicherungsträgern zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des inzwischen getragenen Risikos sowie etwaiger Leistungen der Zwischenzeit verbleiben. Die Erstattung der Arbeitnehmeranteile an den Bund und die sonstigen Träger der Versorgungslast sollte diesen einen Ausgleich dafür gewähren, daß sie die Versorgung für die wieder eingestellten Angehörigen des öffentlichen Dienstes übernehmen. Zugleich sollte dadurch eine Doppelversorgung vermieden werden. Der rentenberechtigte Versorgungsempfänger sollte nicht ungerechtfertigt bessergestellt werden als der vergleichbare nicht rentenberechtigte Versorgungsempfänger. Dies tritt u.a. dann ein, wenn Zeiten als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden, die sich auch im Rentenrecht rentensteigernd auswirken (sogen. Doppelbemessungszeiten, vgl. BT-Drucks. IV/2174 S. 17 und 18). Dem vorzubeugen ist eine legale Aufgabe des Gesetzgebers. Eine solche "Doppelversorgung" würde aber auch bei der Heiratsabfindung der Beigeladenen eintreten, wenn die Auffassungen der Beklagten richtig wären. Ohne die Zerstörung dieses Beitragskontos durch die Erstattung ihrer Arbeitnehmeranteile an den Träger der Versorgungslast (vgl. Anders/Jungkunz/Käppner, Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen, 4. Auflage, S. 377) hätte die Beigeladene gemäß § 83 AVG idF des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 neben der erhöhten Abfindung auch die Erstattung ihrer Arbeitnehmeranteile an sich verlangen können.

Daß derartige Doppelleistungen vom Gesetzgeber nicht gewollt sind, beweist § 9 Abs. 1 AVG. Danach findet eine Nachversicherung ua statt, wenn Personen aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden, ohne daß



ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchlichen Regelungen eine lebenslängliche Versorgung "oder an deren Stelle eine Abfindung" gewährt wird. Nach Beamtenrecht wird eine Abfindung praktisch nur beim Ausscheiden einer verheirateten Beamtin gewährt, die auf ihren eigenen Antrag hin entlassen wird. Abfindung und Nachversicherung schließen sich gedanklich aus, weil mit der Abfindung angegebene Versorgungsansprüche abgegolten werden. Dem Dienstherrn ist nicht zuzumuten, für die freiwillig aufgegebene Versorgung neben der Abfindung noch die Kosten für eine Nachversicherung aufzubringen. Entsprechendes muß für die Auslegung des § 73 Abs. 2 G 131 gelten. Hier ist dem Dienstherrn nicht zuzumuten, unter teilweiser Berücksichtigung von in anderen Beschäftigungsverhältnissen zurückgelegten Versicherungszeiten eine erhöhte Abfindung zahlen zu müssen, ohne dafür zum Ausgleich auf die zur Rentenversicherung entrichteten Arbeitnehmeranteile zurückgreifen zu können.

Deshalb hat das LSG zutreffend erkannt, daß die für lebenslängliche Bezüge geltende Regelung des § 73 Abs. 2 G 131 auch für die an ihre Stelle tretende Abfindung gelten muß, die sowohl nach § 116 LBG-NRW als auch nach § 105 BBG ebenfalls zur "Versorgung" zählt. Es ist hier kein Umkehrschluß (argumentum e contrario) geboten, wie die Beklagte meint, sondern ein Analogieschluß, zumal die Verweisungskette auf § 71 m G 131 und § 24 a G 131 a.F. in Verbindung mit den dort in Abs. 3 angesprochenen §§ 152, 153 BBG zeigt, daß der Gesetzgeber die Abfindung wegen Heirat nicht übersehen hat, auch wenn er eine ausdrückliche Regelung nur für die sogen. Abfindungsrente getroffen hat.

Die vom LSG gefundene Lösung entspricht schließlich der allseitigen Interessenlage; insbesondere verbleiben der Beklagten die Arbeitgeberanteile, ohne daß sie daraus jemals Leistungen zu erbringen hätte. Sollten sich einmal



- 9 -

ausnahmsweise im Einzelfalle für eine rentenberechtigte Versorgungsempfängerin Nachteile ergeben, bleibt es dieser unbenommen, statt der Abfindung die Nachversicherung nach § 162 Abs. 1 Satz 2 LBG-NRW zu wählen und eine Erklärung nach § 73 Abs. 3 G 131 abzugeben.

Somit muß die Revision der Beklagten erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)